

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

**Allgemeinverfügung Nr. 5/2020
über weitergehende Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-
MaßnFortentwVO**

Der Landrat des Landkreises Sonneberg ordnet gem. § 13 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 12. Mai 2020, in Verbindung mit § 32 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung aufgrund der besonderen Lage im Landkreis Sonneberg und nach Weisung der oberen Fachbehörden nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

I.

- 1. In Abweichung von § 9 Absatz 2 Satz 1 der ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO ist auf dem Gebiet des Landkreises Sonneberg der Besuch von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz unter Einschluss von Wohngemeinschaften mit mindestens drei behinderten Personen untersagt. Für diese Einrichtungen gilt zum Schutz der Patienten und Bewohner ein Besuchsverbot. Auf mögliche Ausnahmen nach § 9 Absatz 2 Satz 3 bis 5 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO wird verwiesen.**
- 2. § 6 Abs. 2 der ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO wird erweitert um alle in Gebäuden und geschlossenen Räumen öffentlich zugängliche Bereiche mit Publikumsverkehr. Zudem müssen neben den Kunden auch die Beschäftigten zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet werden, es sei denn, sie befinden sich in einem mit einer durchsichtigen Abschirmung abgesicherten Bereich (z.B. mit Plexiglas).**
- 3. Leistungen der interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen sowie der heilpädagogischen Praxen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Kindern dürfen im Elternhaus entgegen § 10 Abs. 5 Nr. 5 der ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO nicht erbracht werden.**
- 4. In Abweichung von § 12 Abs. 2 Nr. 1 der ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO wird wie folgt angeordnet:**

Die Öffnung von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes in der jeweils geltenden Fassung im Innenbereich bleibt bis einschließlich 28. Mai 2020 untersagt.

Das Servicepersonal muss beim Bedienen der Gäste eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 6 der ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO tragen. Auch die Gäste müssen, soweit sie nicht am Tisch sitzen (z.B. Gang zur Toilette) eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Gäste haben vor dem Besuch eine entsprechende Reservierung vorzunehmen.

- 5. Die Bestimmung über die Öffnung der Beherbergungsbetriebe zu touristischen Zwecken nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 der ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO wird wie folgt erweitert:**

Die Bedienung in den Speiseräumen und das Personal an der Rezeption müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 6 der ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO tragen. Für das Personal an der Rezeption gilt dies nicht, soweit es sich in einem mit einer durchsichtigen Abschirmung abgesicherten Bereich befindet.

- 6. Entgegen § 12 Abs. 4 der ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO ist der organisierte Sportbetrieb im Breiten-, Gesundheits-, Reha- sowie Leistungssport auf und in allen nicht öffentlichen und öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen weiterhin unzulässig. Unzulässig sind auch Lehrgänge für die Aus- und Fortbildung, Arbeitseinsätze in oder auf Sportanlagen mit mehr als zwei Personen sowie Vereins- und Verbandsversammlungen.**

Vereinsräume, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote sowie Sportanlagen sind für den Publikumsverkehr weiterhin geschlossen zu halten.

Abweichend hiervon bleibt die Öffnung von Einrichtungen und Anlagen für den Publikumsverkehr unter Beachtung und Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach den §§ 3 bis 5 der ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO für den Individualsport unter freiem Himmel, bei dem die Kontaktbeschränkung und der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO eingehalten werden können, zu Freizeit- und Trainingszwecken, zulässig. Zu diesem Zweck ist die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen zulässig, soweit der Träger der Einrichtung oder Anlage einer Öffnung ausdrücklich zustimmt. Dies gilt abweichend hiervon für Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder erst ab dem 01. Juni 2020.

II.

Auf die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung nach §§ 73 bis 75 IfSG wird ausdrücklich hingewiesen.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, erhoben werden.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweis:

1. Nach § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Sonneberg, nach Vereinbarung eines Termins eingesehen werden.
2. Nach Ziffer 5 der Allgemeinverfügung können Einrichtungen und Anlagen für den Publikumsverkehr zur Ausübung von Individualsport unter freiem Himmel zu Freizeit- und Trainingszwecken geöffnet werden, soweit der Träger der Einrichtung dem zustimmt.
Individualsportarten sind nur solche Sportarten, bei welchen die Kontaktbeschränkung und der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden können, also kontaktfreie Sportarten. Zu den Individualsportarten zählen beispielsweise Rudern, Segeln, Kanu und Kajak, Tennis, Luftsport, Leichtathletik, Golf, Minigolf, Reiten und ähnliche Sportarten. Nicht gestattet sind jegliche Mannschaftssportarten. Die Hygienevorschriften nach §§ 3 bis 5 der ThürRSAS-CoV-2-MaßnahmenVO vom 12. Mai 2020 sind zu beachten. Insbesondere ist ein Schutzkonzept zu erstellen und vorzuhalten.

Sonneberg, den 14.05.2020

Hans-Peter Schmitz
Landrat

Siegel